

Interne Verhaltensrichtlinien des ÖTSV

Interessenkonflikte

Grundsatz

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen treffen ihre Entscheidungen für den ÖTSV unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein persönlicher Interessen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies dem Präsidium anzuzeigen und in weiterer Folge zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist oder aber die Aufgabe/Entscheidung einem anderen Präsidialmitglied übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit ÖTSV-Mitgliedern, anderen Sportorganisationen, Athlet:innen, Funktionär:innen, Kunden, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums legen gegenüber dem Präsidium vorab bzw. unmittelbar beim Eintritt des Interessenskonflikts in einem Interessenregister alle materiellen und nicht-materiellen Interessen offen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Verband zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden könnten. Hierunter fallen insbesondere alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport.
- d) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den Verband beeinflussen können.

Geschenke und sonstige Zuwendungen

Grundsatz

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Dies bedeutet:

- a) Geschenke und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern, anderen Sportorganisationen/Vereinen, Athlet:innen, Funktionär:innen, Kunden, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Namen des ÖTSV stehen bzw. stehen können, dürfen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

- b) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob eine Aufmerksamkeit (Geschenk) angemessen ist, kann ein Geldwert in Höhe von 40 Euro herangezogen werden. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- c) Freiwillige Sammelgeschenke von Organisationen oder Personengruppen z.B. zu Geburtstagen und Weihnachten, fallen nicht unter diese Regelung.
- d) Geschenke, die als offizielle Repräsentant:in des Verbandes entgegengenommen werden, sowie über den Grenzwert gemäß b) hinausgehende persönliche Geschenke, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können angenommen werden, müssen aber nach Erhalt dem ÖTSV übergeben werden.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- f) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-) Geldgeschenken ist untersagt (außer Punkt c) Sammelgeschenke), ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- g) Wenn haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen des ÖTSV von Mitgliedern, Athlet:innen, Funktionär:innen, Kunden, Dienstleistern oder sonstigen Partnern des Verbandes Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- h) Den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Verbandes ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium des ÖTSV untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Regelung zum Umgang mit Verbandsvermögen

Präambel

Der österreichische Tanzsportverband (ÖTSV) verpflichtet sich, sein Vermögen ausschließlich im Einklang mit seinen gemeinnützigen Zielen und Zwecken zu verwenden. Dabei wird der Sport in den Mittelpunkt gestellt und die Mittel so eingesetzt, dass sie dem langfristigen Nutzen und der Förderung des Sports dienen. Alle Maßnahmen zur Verwendung des Verbandsvermögens erfolgen gemäß den Prinzipien der Sparsamkeit, Effizienz und der Vermeidung unnötiger Ausgaben.

Grundsätze

- a) Zweckbindung des Vermögens
 - (1) Das Vermögen des Verbands darf ausschließlich für die Förderung des Sports und der damit verbundenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
 - (2) Alle Einnahmen und Mittel sind zu 100 % dem gemeinnützigen Zweck des Verbands zuzuführen. Jegliche Mittelverwendung außerhalb des definierten Zwecks ist nicht zulässig.
- b) § 2 Priorität des Sports
 - (1) Die Förderung des Sports und sportlicher Aktivitäten steht im Vordergrund aller finanziellen Entscheidungen. Alle Ausgaben müssen auf diesen Zweck ausgerichtet sein und in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von

Sportveranstaltungen, Programmen oder der Entwicklung des Sports stehen.

(2) Alle Ausgaben für administrative oder infrastrukturelle Maßnahmen dürfen nur insoweit erfolgen, wie sie den sportlichen Betrieb fördern oder unterstützen.

c) Sparsamkeit und Vermeidung unnötiger Ausgaben

(1) Der Verband verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit seinen Mitteln. Ausgaben sollen stets gut überlegt und angemessen sein.

(2) Unnötige Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der sportlichen Aktivitäten oder der Entwicklung des Verbandes in Verbindung stehen, sind zu vermeiden.

(3) Investitionen in Luxusgüter, nicht zwingend notwendige Infrastruktur oder Ausstattungen, die den sportlichen Zweck nicht unterstützen, sind nicht gestattet.

d) Kontrolle und Transparenz

(1) Die Verwendung des Vermögens wird laufend durch das Präsidium und jährlich durch die Rechnungsprüfer*innen einer Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass alle Mittel im Einklang mit den Zielen des Verbandes eingesetzt werden.

Die Verwendung der dem ÖTSV zugeteilten Fördermittel wird zusätzlich durch die standardisierten Kontrollinstanzen der Bundes-Sport GmbH geprüft.

(2) Alle finanziellen Transaktionen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, und es wird vollständige Transparenz über die Mittelverwendung gewährleistet.

e) Zustimmung und Beschlussverfahren

(1) Alle Ausgaben, die das veranschlagte Budget überschreiten oder die geplanten Mittelverwendungen erheblich verändern, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Entscheidungen über die Verwendung von Verbandsvermögen müssen unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele des Verbandes und der Gemeinnützigkeit getroffen werden.

f) Rücklagenbildung

(1) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn dies für die langfristige Sicherung des Verbandszwecks und zur Absicherung von Projekten oder Notlagen erforderlich ist.

(2) Die Verwendung von Rücklagen darf nur für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports erfolgen.